

11. Nachtrag zur Satzung der BKK VerbundPlus vom 1. Januar 2015

Artikel I

1. Der Wortlaut des § 14 wird vollständig wie folgt geändert:

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

(1) Versicherte können am Bonusprogramm der BKK VerbundPlus für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Die Teilnehmer erhalten einen Gesundheitsbonus nach § 65a Absatz 1 SGB V, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, wenn sie mindestens eine der folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

- 1. regelmäßige Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten gemäß §§ 25, 25a und 26 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien,**
- 2. einmalige Gesundheitsuntersuchungen nach den §§ 25 und 26 SGB V,**
- 3. Schutzimpfungen nach § 20i SGB V,**
- 4. sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschaftsrichtlinie,**
- 5. zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach den §§ 22 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 2 i.V.m. § 55 Absatz 1 SGB V.**

(2) Zusätzlich wird den Versicherten ein Bonus nach § 65a Absatz 1a SGB V gewährt, sofern sie folgende Maßnahmen nachweisen:

- 1. regelmäßige sportliche Aktivität in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Yoga-Studio,**
- 2. Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V,**
- 3. zertifizierte Ernährungskurse oder eigene Ernährungsprogramme der BKK Verbund-Plus.**

(3) Versicherte erhalten im Rahmen der kalenderjährlichen Teilnahme einen Bonus in Höhe von je 50 Punkten für Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 und Abs. 2 Ziffer 1-2. Für Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 Ziffer 3 werden je 100 Punkte

gewährt. Je 10 erworbene Punkte beträgt der Bonus 1 Euro je nachgewiesener Maßnahme.

- (4) Der Nachweis im Bonusheft erfolgt durch Bestätigung des Arztes, Zahnarztes oder anderen Leistungserbringern.
- (5) Dem Versicherten entstehende Kosten für die Nachweise werden von der BKK VerbundPlus nicht übernommen.
- (6) Die Einlösung des Bonus ist nur einmalig, abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich. Die Gesundheitsmaßnahmen sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.
- (7) Beitragsrückstände und andere Außenstände des Versicherten können mit dem auszahlenden Bonus zum Auszahlungszeitpunkt im Sinne des § 51 SGB I aufgerechnet werden.

2. Die Satzung wird ergänzt durch folgende Anlage zu § 14 der Satzung:

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten (Anlage zu § 14 der Satzung)

1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der BKK VerbundPlus. Der Versichertenstatus muss vor einer Erbringung der Nachweise bereits bestehen.

2. Zeitraum, Nachweis und Verfahren

Die Einlösung des Bonus ist nur einmalig, abschließend für das jeweilige Kalenderjahr (= Bonusjahr), möglich. Die Nachweise über die Gesundheits- und Vorsorgemaßnahmen sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bestätigung eines Arztes, Zahnarztes oder anderen Leistungserbringern.

3. Gesundheitsbonus

Versicherte erhalten im Rahmen der Teilnahme in einem Bonusjahr (= Kalenderjahr) jeweils einen Bonus

- 1. in Höhe von je 50 Punkten für die Maßnahmen 4.2., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 4.8. und**
- 2. in Höhe von je 100 Punkten für die Maßnahmen 4.1. und 4.9.**

4. Bonifizierbare Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen

4.1 Zahnvorsorge

Für einen Bonus anrechenbar sind:

- **drei Vorsorgeuntersuchungen zwischen dem 6.-33. Lebensmonat,**
- **jeweils eine jährliche Untersuchung bis zum Alter von 6 Jahren,**
- **halbjährliche Vorsorgeuntersuchungen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren**
(beide Halbjahresuntersuchungen sind nachzuweisen),
- **eine jährliche Vorsorgeuntersuchung ab 18 Jahren.**

4.2 Kinder und Jugendvorsorgemaßnahmen

Für einen Bonus anrechenbar sind

- **die Untersuchungen U1 - U6. Diese müssen vollständig durchgeführt sein und es wird im Untersuchungsjahr der U6 ein Bonus gewährt,**
- **U7 - U11 sowie J1 und J2: Diese werden einzeln bonifiziert.**

4.3 Krebsfrüherkennung

Für einen Bonus anrechenbar sind (nach den gesetzlichen Bestimmungen):

- **Hautkrebsscreening**
- **Krebsfrüherkennungsuntersuchung**
- **Darmkrebsvorsorge**

- **Brustkrebsvorsorge**

4.4 Check-Up

Für einen Bonus anrechenbar sind

- eine einmalige CheckUp-Untersuchung im Alterszeitraum zwischen 18 und 34 Jahren,
- CheckUp-Untersuchungen alle drei Jahre ab 35 Jahren.

4.5 Mutterschaftsvorsorge

Für einen Bonus anrechenbar sind sämtliche Früherkennungsmaßnahmen nach der Mutterschaftsrichtlinie, die im „Mutterpass“ vollständig dokumentiert sind. Der Bonus ist nach der Schwangerschaft einmalig anrechenbar.

4.6 Schutzimpfungen

Für einen Bonus anrechenbar ist die ärztliche Bestätigung über den Nachweis einer Impfung.

4.7 Fitness- oder Yoga Studio

Für einen Bonus anrechenbar ist eine im Bonusjahr bestehende Jahresmitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Yoga-Studio.

4.8 Präventionskurs

Für einen Bonus anrechenbar ist die bestätigte Teilnahme (mindestens 80 %) an einem nach § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten Gesundheitskurs in den Präventionsbereichen Bewegung, Sucht- und Stressvermeidung.

4.9 Ernährungskurs oder BKK Programm

Für einen Bonus anrechenbar ist die bestätigte Teilnahme (mindestens 80 %) an einem nach § 20 Absatz 5 SGB V zertifizierten Ernährungskurs oder einem BKK-eigenen Ernährungsprogramm.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 05.05.2021 vom Verwaltungsrat beschlossen

05.05.2021

Datum

gez. Dr. Bernhard Beck

Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Dagmar Stange-Pfalz

Vorstand